



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg

Lappe, Josef

Münster i. W., 1920

Die Standesherrschaft Kappenberg-Scheda

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52383](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52383)



Die Standesherrschaft Kappenberg=Scheda.

Reichsfreiherr ¹⁾ Heinrich Friedrich Carl vom und zum Stein, durch Familienvertrag des Vaters mit seinen Söhnen vom 2. Februar 1774 zum Stammhalter des Steinschen Geschlechtes und Erben der Steinschen Güter bestimmt ²⁾, hatte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts einen Teil des Familiengutes an Mosel, Rhein und Lahn veräußert und statt dessen die Herrschaft Birnbaum an der Warthe in dem damaligen Südpreußen, der heutigen Provinz Posen erworben ³⁾. Verschiedene Gründe bestimmten ihn zu diesem Schritte. Der Familienbesitz lag weit zerstreut von der Mosel bis zum Westerwalde, von der Ahr bis Hadamar. Dadurch wurde die Verwaltung erschwert, Verbesserungen in der

¹⁾ Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg=Scheda. Stein machte auf den Titel „Reichsfreiherr“ ausdrücklich Anspruch. In der Urkunde betr. Erhebung von Kappenberg=Scheda zur Standesherrschaft hatte Kaumer, dem sie zuvor zur Begutachtung vorgelegt war, diesen Titel beanstandet (Kochow an Stein, 5. Juni 1826). Stein antwortete darauf: „Meine Familie gehört seit vielen Jahrhunderten zu dem Theil des deutschen Adels, der beständig seine unmittelbare Verbindung mit Kayser und Reich und seine Unabhängigkeit von denen Landesherrn erhielt, sie war Mitglied der drey Cantone Ober-, Mittel- und Niederrhein. Der anliegende Auszug aus ihrer auf Urkunden beruhenden Geschlechterfolge, entworfen von dem berühmten Geschichtsforscher Kindlinger, den ich mit Anordnung meines Familienarchivs beauftragt hatte, beweist das Alter des Geschlechtes und sein beurkundetes Daseyn im XII. Jahrhundert.“

Die Reichsritterschaftlichen Familien bedienten sich mit vollem Recht der Benennung Reichsfrey. Durch die Bundesacte hat der unmittelbare Reichsadel seine Standes- und Familienrechte bestätigt erhalten.

Meine Familie besaß mehrere Dörfer und den ganzen Complexum ihrer Güter als Reichsunmittelbar, später auch die Reichsherrschaft Landscron, die ihre Eigenschaft gesetzlich erst mit dem Luneviller Frieden 1801 verlor und anno 1802 mit Ausschluß der Ruine des alten Schlosses Landscron aus Abneigung gegen die Fremdherrschaft von mir veräußert wurde.“ ²⁾ Vgl. den Familienvertrag in Anlage VI.

³⁾ Vgl. darüber die ausführliche Darstellung Steins in seinem Berichte über die Verwaltung der Steinschen Güter in Anlage V.

Lappe, Stein auf Kappenberg.

Bewirtschaftung waren unmöglich, und es fehlten die Annehmlichkeiten einer geschlossenen Besitzung. Dazu kam, daß mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich den dort gelegenen Gütern infolge der französischen Gesetzgebung die Zersplitterung drohte. Durch die bevorstehende Unterdrückung des Reichsadels vollends wurde die Herrschaft Stein „ein Teil des Herzogtums Nassau, eines kleinen Landes, für das unmöglich ein vaterländisches Interesse entstehen konnte“. Daher verkaufte Stein die zerstreut liegenden und unproduktiven Besitzungen, um dafür die vom westlichen Kriegsschauplatz entfernte, in Preußen liegende, geschlossene und große Herrschaft Birnbaum zu erwerben und so preußischer Untertan zu werden¹⁾. Am 13. März 1802 ging diese Besitzung in das Eigentum des Freiherrn vom Stein über.

Da die Art des Gutes die Selbstbewirtschaftung empfahl, Stein aber durch Staatsgeschäfte in Anspruch genommen war, nahm er einen tüchtigen Landwirt, den Kammerherrn von Troschke, als Teilhaber an, der zu einem Drittel berechtigt war. Anfangs versprach das Unternehmen schöne Erfolge, dann aber vernichtete die Niederlage Preußens bei Jena und die darauffolgende Besetzung des Landes, einige Jahre später die Ächtung Steins durch Napoleon und die Einziehung seiner Güter diese Hoffnungen. Nach glücklicher Beendigung des Befreiungskrieges wurde Stein freilich in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt und für seine Verluste entschädigt, aber der Aufenthalt im Osten war ihm verleidet, und er sah sich nach einem andern Gute in den neuerworbenen westlichen Provinzen um. Sein Teilhaber, Herr von Troschke, war durch häusliches Unglück physisch und psychisch gebrochen und so zur Bewirtschaftung unfähig. Stein aber konnte die Besitzung nicht selbst verwalten, da er von der Landwirtschaft nicht viel verstand. Dazu kam, daß Birnbaum von den Stammgütern an der Lahn zu weit entfernt war, so daß auch dadurch die Verwaltung erschwert wurde und die Vertauschung mit einem Gute im Westen der Monarchie sich empfahl. Im Osten aber hatte sich

¹⁾ Lehmann, Freiherr vom Stein, I, 236 ff. Neubaur, Freiherr vom Stein, 30.

Stein nie recht wohl gefühlt. In den Zügen der Bauern wollte er einen scheuen, bösen Wolfsblick erkennen, und auf das Junkertum sah er mit dem Stolze des Reichsritters herab¹⁾. Er fand zunächst seinen Teilhaber ab und wurde so alleiniger Besitzer. Dann trat er mit seinem langjährigen Mitarbeiter Kunth in Verbindung, der sich unter den Gütern im Westen umsah und ihm das frühere Prämonstratenser- oder Norbertinerkloster Kappenberg im Süden des Hochstiftes Münster in der Nähe der Städte Lünen und Werne an der Lippe empfahl. Stein kannte diese herrlich gelegene Besitzung. Als er von 1788 bis 1796 in Hamm zunächst als Direktor und später als Präsident der märkischen Kriegs- und Domänenkammer weilte, hat er wahrscheinlich auch das nicht gerade weit entfernte Kappenberg besucht, und als er dann im Jahre 1802 als Oberpräsident nach Münster versetzt wurde, kam er auf einer Reise durch die neu erworbenen Landesteile im April des Jahres 1803 auch nach Kappenberg, das nachträglich an Preußen gefallen war²⁾. Er ging sogleich auf den Vorschlag ein, zumal da er so wieder in die ihm lieb gewordene Provinz Westfalen, in die unmittelbare Nähe der Grafschaft Mark kam, wo er die besten Jahre seines Lebens verbracht hatte. Nachdem er sich zuvor mit dem Finanzminister in Verbindung gesetzt (September 1815) und dessen Zustimmung erhalten hatte, reichte er ein Gesuch an den König ein, und dieser genehmigte durch eine Kabinettsordre vom 21. Juni 1816 die Vertauschung der Propstei Kappenberg mit der Herrschaft Birnbaum, die mit dem 1. Juli in Kraft treten sollte³⁾. „Den

1) Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte, 8. Aufl., I, 272.

2) Lehmann, Stein, I, 262.

3) Perz, Leben Steins, V, 85 ff. Archiv auf Kappenberg. Kabinettsordre vom 21. Juni 1816 betr. „Vertauschung der vormaligen Abtey Cappenberg in Westphalen gegen die Herrschaft Birnbaum im Großherzogthum Posen“. Kappenberg war also kein „Dotationsgut“ (Treitschke), sondern durch Tausch in Steins Besitz übergegangen. Als 1814 die Feldherrn und Staatsmänner dotiert werden sollten, wurde auch Stein aufgefordert, einen Wunsch zu äußern, und entschied sich, zugleich mit Sneysenau, für den Johannisberg im Rheingau. Aber diese herrliche Besitzung, wo der weltberühmte Wein wächst, erhielt der österreichische Minister Metternich. Lehmann, Stein, III, 473. Kloster

19. August geschah die symbolische Besitzübertragung und Besitzergreifung, vom Haus durch Übergabe des Schlüssels, vom Feld durch Aushebung einer Erdscholle, vom Wald durch Abschneiden eines Zweigs¹⁾.

Die endgiltige Übergabe verzögerte sich jedoch noch einige Jahre, da die Berechnung des Wertes der Kappenger Besitzungen großen Schwierigkeiten begegnete. Dieser sollte in der Weise festgestellt werden, daß der jährliche Reinertrag mit dem Zwanzigfachen kapitalisiert wurde. Eine genaue Bestimmung des Reinertrages aber war kaum möglich, da die Einnahmen sich rechnerisch nicht durchweg festlegen ließen und in ihrem Werte jährlich je nach der Konjunktur schwankten. Stein selbst wies in einem Briefe an Seisberg (30. Januar 1817) darauf hin, daß die Natural-einnahmen Kappenger zum Teil aus minderwertigem Getreide wie schwarzem Hafer und Drespelgerste bestanden, auf den Forsten Servitute lasteten, die die Einkünfte schmälerten, und die Waldungen, „wo alles mit pflanzen fortgebracht werden muß“, nicht unbedeutende Kulturkosten verursachten. Da ein peinlich gewissenhafter Mann, der Domänenrat Scheffer-Boichorst in Münster, die Angelegenheit zu regeln hatte, zog sich die Erledigung jahrelang hin. Stein wurde recht ungeduldig und schalt auf den „hypochondrischen Mann“. Er drängte immer wieder auf Beschleunigung des Verfahrens und bat den Münsterschen Domdechanten Grafen Spiegel zum Desenberg, während seiner Abwesenheit die Regelung der Sache zu übernehmen²⁾. Über die Grundsätze, die hierbei beobachtet werden sollten, schrieb er an Seisberg (1. Februar 1818): „Bei dem Tauschgeschäfte ist mir vorzüglich wichtig, daß es zu einem bal-

Kappenberg war eine Propstei, keine Abtei, wie es in der Kabinettsordre heißt. Auch Stein spricht gelegentlich von der „Abtey Cappenberg“. Aus der langen Reihe der Kloostervorsteher hat nur einer (Hermann Graf von Ahr und Mehr, 1172—1210) den Titel „Abt“ geführt, alle andern nennen sich Pröpste (praepositus). Der gleiche Irrtum bei Lehmann, Stein, III, 474.

¹⁾ Stein an Seisberg, 23. November 1816. Perz, Leben Steins, V, 85 ff. gibt den 20. August und Baur, Stein, 192 den 21. August an.

²⁾ Perz, Leben Steins, V, 154. Stein an Spiegel. 26. Sept. 1817.

digen und erträglichen Abschluß gelange und die Dauer des gegenwärtigen Zustandes der Ungewißheit aufhöre. . . Ich will den Vorwurf vermeiden, als suche ich mich auf Kosten der Staatskasse zu bereichern. Der Nutzen, den ich aus dem Tauschgeschäft habe, soll nicht aus dem entstehen, was der Staat verliert, sondern aus der für mich passenderen örtlichen Lage und aus einer Benutzungsart, die ein Privatbesitzer, nicht aber eine Staatsverwaltung erlangen kann¹⁾. Schließlich wurde der junge Referendar von Bodelschwingh, der spätere Ministerpräsident, zu mündlichen Verhandlungen nach Kappenberg geschickt und brachte in kurzer Zeit die Sache zum Abschluß. Stein erhielt die Kappenger Besitzungen außer den adligen Häusern Cörde, Hölting und Eichholt, wofür ihm die Schulzenhöfe zu Olfen und Herbern überlassen wurden, und verzichtete außerdem auf das ihm vom Könige bewilligte Ruhegehalt von 5000 Talern²⁾. Am 18. März 1819 wurde der Tauschkontrakt abgeschlossen und am 5. Juli desselben Jahres von Stein unterzeichnet³⁾. Kappenberg war damit unbeschränktes Eigentum des Freiherrn vom Stein.

Einige Jahre später hatte seine Schwester Marianne, Äbtissin in Homberg an der Werra bei Marburg, die Domäne Scheda bei Fröndenberg für 41 000 Taler erworben und bestimmt, daß diese Besitzung auf ihres Bruders Namen überschrieben werden sollte⁴⁾. Stein setzte den Rentmeister Seisberg davon in Kenntnis (29. November 1823): „Meine Schwester wünscht, daß der Ankauf von Scheda auf meinen Namen geschlossen werde, welches denn auch von Hoch-

1) Ähnliche Grundsätze bei Pertz a. a. O. und V, 274.

2) Über diese Verhandlungen vgl. außer Pertz a. a. O. auch Lehmann, Stein, III, 473 und Schwieters, Westlicher Teil des Kreises Lüdinghausen, 481.

3) Archiv auf Kappenberg. Tauschkontrakt vom 9. März 1819. „Durchgelesen und mit dem Inhalt einverstanden. Münster, 5. Juli 1819. H. Fr. K. vom Stein.“ von Klewitz, der am 18. März 1819 Stein von dem Abschlusse in Kenntnis setzte, bemerkte, die Angelegenheit wäre durch die Regierungen zu Posen und Münster „ungebührlich aufgehalten worden“.

4) Pertz, Leben Steins, VI, 1, 55 ff. Archiv auf Kappenberg. Kab.-Ordre vom 18. Dezember 1823. König Friedrich Wilhelm III. genehmigt den Verkauf von Scheda an Stein für 41 000 Taler.

edelgeborenen bey denen ferneren Kauf- und Verpachtungsbedingungen zu beobachten ist. Verwaltung, Buchführung, Casse bleibt aber separat, und werde ich auch für Ihre besondere Remuneration sorgen."

Um diese Zeit hatten die Bestrebungen auf Einberufung der Provinzialstände für Westfalen eingesetzt, an denen sich Stein lebhaft beteiligte¹⁾. Da Kappenberg sowohl wie Scheda früherer Landtagsfähigkeit entbehrten, Stein aber in den Provinziallandtag berufen zu werden wünschte und darüber den Oberpräsidenten von Vincke in Kenntnis gesetzt hatte, hatte dieser sich zu Beginn des Jahres 1825 während eines längeren Aufenthaltes in Berlin mündlich und schriftlich bemüht, die Erteilung der Rittergutsqualität für beide Besitzungen zu bewirken²⁾. Schon am 29. April d. J. konnte Vincke berichten, daß der König laut Mitteilung vom 23. desselben Monats dem Gesuche stattgegeben hätte, und am 7. Mai dankte Stein dem Könige von Nassau aus für diesen Beweis der Gnade³⁾. Durch Kab.-Ordre vom 18. Juni 1825

¹⁾ Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda. Über die Bemühungen Steins, die einflussreichen zukünftigen Mitglieder des Provinziallandtages, darunter auch den späteren Oberbürgermeister Hüffer aus Münster, den Besitzer der Aschendorffschen Buchhandlung, mit den zu erwartenden Gegenständen der Verhandlungen bekannt zu machen, unterrichtet ein Brief des Oberlandesgerichts-Archivars Seisberg zu Münster, des Bruders des Rentmeisters Seisberg auf Kappenberg, an Stein vom 15. Februar 1826: „Den p. Hüffer, dem ich vor einigen Tagen begegnete und mir befreundet ist, habe ich mit dem von Eur Excellenz geäußerten Wunsch bekannt gemacht, sich mit dem, was über das Städte-, Gemeinde- und vormalige Junstwesen anderwärts verhandelt und geschrieben, zu beschäftigen. Derselbe dankt Eur Excellenz für diesen Wink, das Buch von dem Knobloch ist ihm schon länger bekannt, und die gedruckten Landtagsverhandlungen in anderen Provinzen hat er sich verschrieben.“

²⁾ Vgl. Anlage I. Am 16. März 1825 hatte Vincke dem Minister Schuckmann den Wunsch Steins vorgetragen: „Daß des Königs Majestät geruhen mögten, diese Rittergutsqualität mittels besonderer Concession beiden Güthern zu ertheilen, da sowohl die Bedeutenheit der Güter, die unstreitige Landtagsfähigkeit der für das eine derselben vertauschten Herrschaft Birnbaum als die Persönlichkeit des Besitzers . . . diese Auszeichnung in jeder Beziehung verdienen dürften.“ (Abschrift.)

³⁾ Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda. Nassau, 7. Mai 1825. Stein an den König (Konzept): „Segenwärtig

erhielt dann Kappenberg die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes¹⁾.

In der erwähnten Mitteilung vom 23. April 1825 hatte der König den Oberpräsidenten von Vinde beauftragt, Stein davon in Kenntnis zu setzen, daß er „geneigt sey, seine vorhin genannten Güter — nämlich Kappenberg und Scheda —, sobald deren Antheilbarkeit und die Unveräußerlichkeit ihres Besitzes in seiner adelichen Nachkommenschaft durch Stiftung eines Majorates gesichert seyn würde, zu einer die Standeschaft im I^{ten} Stande begründeten Herrschaft zu erheben“²⁾. Auf die Benachrichtigung Vinde's vom 29. April antwortete Stein ihm am 6. Mai d. J. von Nassau aus, daß der Vollziehung des königlichen Entschlusses nichts im Wege stände, da sein ganzes Vermögen bereits seit fünfzig Jahren mit einem die Antheilbarkeit und Erbfolge bestimmenden Fideicommiß belegt (vgl. Anlage VI) und dieses in den neuesten Zeiten nach den bestehenden gesetzlichen Formen auf die gegenwärtige Masse angewandt worden sei. „Zur Vermeidung alles Zweifels und um dieses Geschäft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der preußischen Monarchie zu bringen, suchte ich bey des Königs Majestät die Erlaubnis nach, aus meinen Gütern ein Familien-Fideicommiß zu stiften, welche durch die Cab.-Ordre vom 10. Okt. 1818 erfolgt . . . In meinem am 20. September 1821 angefertigten und bey dem Münsterischen Oberlandes=Gerichte niedergelegten Testament habe ich nicht allein das väterliche Fideicommiß anerkannt, sondern es nach seinen Bestimmungen

erbitte ich mir allerunterthänigst die Erlaubnis, gegen Eure Königliche Majestät meinen ehrfurchtvollsten Dank auszusprechen für den mir gegebenen Beweis allerhöchst dero huldreichen Gesinnung gegen einen alten an dem Rande des Grabes stehenden Diener, der sich stets bestrebt, in treuer Anhänglichkeit an die Person seines Monarchen niemandt nachzustehen.“

¹⁾ Archiv auf Kappenberg. Kab.-Ordre vom 18. Juni 1825. Vinde übersandte die Urkunde am 11. Juli 1825 an Stein, dieser dankte am 2. August d. J. „Da ich ihre Ertheilung der wohlwollenden und thätigen Verwendung Hochwohlgeboren hauptsächlich schuldig bin, so erlaube ich mir den Ausdruck meiner Dankbarkeit und Verehrung.“

²⁾ Diese wie die folgenden Angaben sind den Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda im Archiv auf Kappenberg entnommen.

über nova acquisita auf mein sämtliches ererbtes und erworbenes und zu erwerbendes Vermögen ausgedähnt und eine meiner Töchter zur Erbin in meine Güter eingesetzt, der andern eine Geldabfindung angewiesen. Den Inhalt dieses Testaments bey meinen Lebzeiten genauer bekannt zu machen, wünschte ich zu vermeiden und bitte in Ansehung des oben angegebenen, meinen Versicherungen zu trauen. Diese Disposition ist auch auf Scheda bey seiner Acquisition ausgedähnt worden und ist auch schon deshalb unter dem früher errichteten Fideicommiß begriffen, da dieses sich über den ganzen bey meinem Tode vorhandenen Bestand an liegenden Gütern erstreckt." Der Oberpräsident hatte diese Mitteilung am 30. Mai dem Minister des Innern überreicht und von ihm die Antwort erhalten, daß damit die Bedingungen der Kabinettsordre erfüllt seien. Er forderte daher Stein auf (5. Oktober 1825), die fideicommissarische Qualität der Besitzungen in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und die beiden Scheine ihm einzusenden, um sie dem Minister weiter zu geben, der dann dem Könige die weiteren Anträge vorlegen werde. Dieser Aufforderung kam Stein am 14. Oktober 1825 nach und reichte entsprechende Gesuche bei den Oberlandesgerichten in Münster für Kappenberg und in Hamm für Scheda ein. Am 21. November 1825 wiederholte Stein die Erklärung mit der Bedingung, daß „gedachte fideicommissarische Vermögensmasse jedesmal auf das vom Vater unter seinen Kindern bestimmte Subject und dessen eheliche Descendenz vererbt wird" ¹⁾. „Wegen der nahen Wahl zu den ständischen Versammlungen" bat Stein am 7. Januar 1826 den Archivar Seisberg um Beschleunigung der Ausfertigung der Urkunde des Oberlandes-

¹⁾ A. a. O. Am 30. November 1825 richtete Stein an den König das Gesuch um Ermäßigung des Stempels, der 6000 Taler betrug, „so wohl wegen der Größe der Summe als der für alle Eutsbesitzer aus dem Anwerth der Producte gegenwärtig entstehenden Verlegenheit". Eine solche Ermäßigung des Stempels hatte Friedrich Wilhelm III. allgemein in Aussicht gestellt, um Fideicommiß-Stiftungen zu erleichtern und so die Zahl der Stimmen im I. und II. Stande zu heben. Vgl. Anl. II. Auf dieses Gesuch hin ermäßigte der König die Stempelgebühr auf ein Sechstel, also auf 1000 Taler (Kab.-Ordre vom 30. Dezember 1825).

gerichtes zu Münster, und am 5. Juni 1826 konnte Geh. Rat von Rochow ihm mitteilen, daß die Immediatkommission für ständische Angelegenheiten unter dem Voritze des Kronprinzen beim Könige die verheißene Bevorrechtigung nachgesucht habe. Er möge vertraulich seine Wünsche in Beziehung auf die Fassung der Urkunde zu erkennen geben, deren Entwurf mit den vom Wirl. Geh. Rat von Raumer dazu gemachten Bemerkungen beigefügt war¹⁾. Daraufhin erhielt denn der Besitzer von Kappenberg-Scheda durch Kab.=Ordre vom 23. August 1826 die Berechtigung, auf dem westfälischen Provinziallandtage „in dem I^{ten} Stande mit Führung einer Virilstimme Sitz zu nehmen, dafern derselbe zur eheleiblichen Nachkommenschaft der vorbenannten Töchter des Reichsfreiherrn in einem deutschen alt-adelichen Geschlechte fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen oder ritterbürtigen Standes gehören wird“²⁾. Die Güter Kappenberg-Scheda waren damit zu einer Standesherrschaft erhoben.

¹⁾ A. a. O. Stein antwortete Rochow am 24. Juni 1826. „Den Werth der mir durch die Erhebung von Cappenberg und Scheda zur Standesherrschaft zu Theil gewordenen Gnade, die Vortheile, die für meine staatsbürgerliche Stellung aus der Ertheilung der Virilstimme entstehen, weiß ich mit ehrfurchtvollem Dank für die königliche Gnade zu erkennen; höchst erfreulich ist es mir aber, daß die Leitung und Beförderung der ganzen Geschäfte in den Händen Hochwohlgeboren ist, eines Mannes, der durch seine edle, dem Vaterland treu ergebene Gesinnungen und durch seinen kräftigen Geist die größten Ansprüche hat auf meine Verehrung und meine treu unwandelbare Anhänglichkeit.“

²⁾ Archiv auf Kappenberg. Schöne Pergamenturkunde mit großem roten Siegel in silberner Kapsel.

